OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608123/2/RK/Mu**

Datum: **Linz, 26. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27.11.2025, GZ: BHLL/925100098972/25, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe betreffend Spruchpunkt 1. auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 5 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde gegen die Strafhöhe betreffend Spruchpunkt 2. und 3. jeweils als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 70 Euro zu leisten.

Die behördlichen Verfahrenskosten betreffend Spruchpunkt 1. reduzieren sich auf 10 Euro.

Die behördlichen Verfahrenskosten betreffend Spruchpunkt 2. und 3. bleiben unverändert bei (zusammen) 35 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde [bB]) vom 18.11.2025, GZ: BHLL/925100098972/25, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf)

hinsichtlich Spruchpunkt 1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 20 Stunden) verhängt, weil sie am 12.10.2025 um 15:50 Uhr in B-Straße, vor dem Gemeindeamt C__, mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und sie nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, obwohl sie und die beteiligten Personen, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben;

betreffend Spruchpunkt 2. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit. c iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 5 Tage und 2 Stunden) verhängt, weil sie am 12.10.2025 um 15:50 Uhr in, B-Straße, vor dem Gemeinde-amt Kematen, mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt habe, da sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen; und

hinsichtlich Spruchpunkt 3. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit.a iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage und 2 Stunden) verhängt, weil sie am 12.10.2025 um 15:50 Uhr in B-Straße, vor dem Gemeindeamt C__, als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten habe.

I.2. Dagegen erhob die Bf am 24.11.2025 über das Onlineportal der belangten Behörde fristgerecht gegen die Strafhöhe Einspruch. Begründend führte sie aus, dass sie zum Tatzeitpunkt ihr Fahrzeug in der Nähe der D__ zum Parken abgestellt habe und scheinbar beim Retourfahren einen Blumentrog übersehen habe. Sie habe den Zusammenstoß nicht gespürt bzw. sie habe sich nichts weiters dabei gedacht. Sie sei beim nicht bemerkten Zusammenstoß, der vermutlich nur mit der Anhängekupplung gering ausgefallen sein muss, beobachtet worden. Am nächsten Tag habe sie sich, nachdem sie bei der Polizei gewesen sei, den Blumentrog noch

einmal angesehen und dabei festgestellt, dass dieser schon sehr starke Abriebspuren aufweise, welche definitiv nicht nur von ihr kommen könnten. Die von den Polizeibeamten bemerkten Kratzer auf ihrem PKW stünden jedoch nicht im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Ereignis. Diese stammten vermutlich auch nicht alle von ihr, da sie das Fahrzeug gebraucht gekauft habe. Hätte sie den Zusammenstoß mitbekommen, hätte sie diesen bei der nächsten Polizeidienststelle gemeldet, denn für solche Schäden komme ja zum Glück die KFZ-Haftpflichtversicherung auf. Abschließend entschuldigt sich die Bf für den entstandenen Aufwand und hofft auf ein Nachsehen der verhängten Strafe, da diese für sie eine große Belastung darstelle. Zu ihren Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen gab die Bf an, dass sie über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.000 Euro und ein Vermögen in der Höhe von 5.000 Euro verfüge sowie keine Unterhaltspflichten bestehen. Diesem Einspruch wurde als Beweis ein Foto des betreffenden Blumentroges vorgelegt.

I.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27.11.2025, GZ: BHLL/925100098972/25, wurde dem Einspruch gegen das Strafausmaß betreffend die Strafverfügung vom 18.11.2025 gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStV) Folge gegeben und die Geldstrafen hinsichtlich Spruchpunkt 1. auf 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 16 Stunden) und betreffend Spruchpunkt 2. und Spruchpunkt 3. jeweils auf 175 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 3 Tag und 15 Stunden) herabgesetzt. Weiters wurde der Bf gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 49 Euro vorgeschrieben.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass bei der Überprüfung der Strafhöhe das Ausmaß des Verschuldens und der Umstand der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Bf gewertet worden sei.
Weiters wären die finanzielle Situation der Bf und Ihre Ausführungen im Einspruch berücksichtigt worden. Aufgrund der dargelegten Umstände im Einspruch und unter Bedachtnahme auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sei für die Behörde eine Herabsetzung der Strafe auf das festgesetzte Ausmaß gerade noch vertretbar gewesen. Die Geldstrafe sei jedoch notwendig gewesen, um die Bf in Hinkunft von weiteren gleichartigen Übertretungen abzuhalten.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf am 19.12.2025 ebenfalls über das Onlineportal der belangten Behörde fristgerecht Beschwerde gegen die Strafhöhe, weil ihrer Ansicht nach, die neu festgesetzte Strafe zu hoch sei und nicht ausreichend begründet worden sei. Im Wesentlichen führte die Bf dazu aus, dass sie nicht das Bewusstsein gehabt habe, dass es zum Anstoß gekommen sei. Es sei ihrerseits keine Absicht vorgelegen, einen Schaden zu verursachen oder sich ihren Pflichten zur Meldung des Zwischenfalls zu entziehen. Zur Strafbemessung äußerte die Bf, dass die belangte Behörde zwar angeführt habe, dass ihre bisherige Unbescholtenheit sowie ihre finanziellen Verhältnisse berücksichtigt wurden,

dennoch sei nicht erklärt worden, warum eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe nicht ausreichend gewesen wäre, um sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuhalten. Es sei für sie nicht nachvollziehbar, weshalb die festgesetzte Strafhöhe erforderlich sein soll, obwohl keine besonderen erschwerenden Umstände vorlägen. Auch sei kein erheblicher Schaden entstanden und sei der Blumentrog vermutlich schon des Öfteren von Fahrzeugen touchiert worden. Sie sei daher der Ansicht, dass die Strafhöhe nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen des Falles stehe. Aufgrund ihrer bisherigen Unbescholtenheit, des einmaligen und besonderen Charakters des Vorfalls sowie des Fehlens konkreter Gründe für eine erhöhte Wiederholungsgefahr halte sie eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe für gerechtfertigt. Ferner weist die Bf abschließend darauf hin, dass sie beabsichtige, einen neuen PKW mit Parksensoren bzw. einer Rückfahrkamera zu kaufen, um hier alles erdenklich Mögliche zu unternehmen, um einen solchen Rempler in Zukunft jedenfalls zu vermeiden.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 13.02.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die Bf hat am 12.10.2025 um 15:50 Uhr in B-Straße, vor dem Gemeindeamt C__, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) gelenkt und mit diesem einen Verkehrsunfall verursacht. Dieses Fahrzeug, mit dem sie in einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist, wurde von ihr nicht sofort nach dem Verkehrsunfall angehalten und hat sie dadurch an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt. Durch das Verlassen der Unfallstelle konnte daher die körperliche und geistige Verfassung der Bf zum Unfallzeitpunkt

nicht festgestellt werden. Die Bf hat auch nicht ohne nötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt.
Der Unfall, im Zuge dessen die Bf beim Rückwärtsfahren am Blumentrog angefahren ist, wurde von Privatperson beobachtet. Am 13.10.2025 erstattete der Bauleiter der Gemeinde Kematen an der Krems bei der örtlichen Polizeiinspektion Anzeige.

Die Bf hat die ihr vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt. Sie hat auch im behördlichen Verfahren und in der Beschwerde den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten, sondern ausdrücklich stets nur das Strafausmaß bekämpft. Zum rechtswidrigen Verhalten hat sie vorgebracht, dass sie den Zusammenstoß mit dem Blumentrog – vermutlich mit der Anhängerkupplung – nicht bemerkt habe. Dies sei eine unglückliche Situation gewesen. Sie habe den Zusammenstoß nicht absichtlich gemacht.

Mit dem hier bekämpften Straferkenntnis wurde ihrem Einspruch vom 24.11.2025 Folge gegeben, die Geldstrafen hinsichtlich Spruchpunkt 1. mit 140 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 16 Stunden sowie betreffend Spruchpunkt 2. und Spruchpunkt 3. mit jeweils 175 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 3 Tag und 15 Stunden neu bemessen. Für das Verwaltungsstrafverfahren wurde ein Kostenbeitrag in Höhe von insgesamt 49 Euro vorgeschrieben.

Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.000 Euro und über ein Vermögen in der Höhe von 5.000 Euro. Es bestehen keine Unterhaltspflichten.

Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Als Grad des Verschuldens ist Fahrlässigkeit anzunehmen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde und der Beschwerde der Bf vom 19.12.2025. Von der Bf wurde lediglich das Strafausmaß bekämpft. Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen der Bf ergeben sich aus ihren Angaben im Einspruch vom 24.11.2025.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Relevante Rechtsgrundlagen zur Strafbemessung betreffend Spruchpunkt 1.:
Gemäß § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, haben, wenn bei einem Verkehrsunfall

nur Sachschaden entstanden ist, die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 90/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

III.1.2. Relevante Rechtsgrundlagen zur Strafbemessung betreffend Spruchpunkt 2. und 3.:
Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.
III.2. Gegenständlich hat die Bf gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 18.11.2025, GZ: BHLL/925100098972/25, ausdrücklich nur betreffend die Strafhöhe Einspruch erhoben.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (z.B. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).
Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Die erhobene Beschwerde vom 19.12.2025 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls

eine Herabsetzung der Geldstrafe bzw. die Erteilung einer Ermahnung in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruches ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

III.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall gehört zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen. Die in § 4 Abs. 1 lit. c StVO ausgesprochene Verpflichtung, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestandes zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Der Zweck der Vorschrift des § 4 Abs. 1 lit. a und des § 4 Abs. 5 StVO besteht vorwiegend darin, die Identität der Beteiligten für allfällige spätere Schadensregelungen festzustellen. Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen kann daher keinesfalls als unerheblich angesehen werden, worauf bei der Strafbemessung anhand der Kriterien des § 19 Abs. 1 VStG Bedacht zu nehmen ist.
Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden der Bf gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG

und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde das Ausmaß des Verschuldens berücksichtigt und festgestellt, dass der Bf die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit strafmildernd zugutekam. Weiters wurden von ihr die strafmildernden und straferschwerenden Umstände sowie die finanzielle Situation der Bf und ihre Ausführungen im Einspruch gegeneinander abgewogen. Für die belangte Behörde war daher unter Bedachtnahme der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf und der von ihr im Einspruch begründenden Umstände eine Herabsetzung der Strafe auf das festgesetzte Ausmaß gerade noch vertretbar.

Strafmildernd ist aber auch zu werten, dass sich die Bf hinsichtlich der ihr vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens von Beginn an geständig gezeigt und auch von allem Anfang an stets lediglich das Strafausmaß bekämpft hat.

Sonstige Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe sind im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht hervorgekommen.

III.3.2.1. Zu Spruchpunkt 1.:
Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen. Eine Mindeststrafe ist im Gesetz nicht enthalten.

Im konkreten Fall wurde von der belangten Behörde aufgrund des Einspruches der Bf die mit Strafverfügung vom 18.11.2025 festgelegte Geldstrafe in Höhe von 200 Euro auf 140 Euro herabgesetzt und schöpft diese den Strafrahmen zu 19,28% aus.

Angesichts der Tatsache, dass die von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 2. und 3. jeweils verhängten Geldstrafen in Höhe von je 175 Euro lediglich je 8 % der möglichsten Höchststrafe von 2.180 Euro entspricht, erweist sich die von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1. herabgesetzte Geldstrafe in Höhe von 140 Euro, die den konkreten Strafrahmen jedoch zu 19,28 % ausschöpft, als zu hoch bemessen.
Dies unter Würdigung insbesondere des Umstandes, dass das wesentliche Strafbemessungskriterium des Verschuldens auch betreffend das unter Spruchpunkt 1. genannte Delikt vergleichsweise nicht etwa unverhältnismäßig gravierender erscheint.
Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Umstände erachtet es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die von der Behörde in diesem Fall verhängte Geldstrafe auf

70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 5 Stunden herabzusetzen, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um die Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

III.3.2.2. Zu Spruchpunkt 2. und 3.:
Die Bestimmung des § 99 Abs. 2 lit. a StVO sieht eine Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 bis sechs Wochen, vor.

Mit dem gegenständlichen Straferkenntnis wurden von der belangten Behörde aufgrund des Einspruches der Bf die mit Strafverfügung vom 18.11.2025 festgelegten Geldstrafen in Höhe von jeweils 250 Euro auf jeweils 175 Euro herabgesetzt und betragen diese lediglich 8 % der möglichsten Höchststrafe von 2.180 Euro, was nicht als überhöht angesehen wird.

III.3.3. Das Landesverwaltungsgericht kommt zusammenfassend zu der Ansicht, dass die jeweils über die Bf zu den Spruchpunkten 2. und 3. von der Behörde verhängten Strafen und die nunmehr vom LVwG zu Spruchpunkt 1. herabgesetzte Strafe tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich sind, um die Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht diesen Strafbemessungen nichts entgegen. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden hinsichtlich Spruchpunkt 1. in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe neu festgesetzt. Sie begegne daher keinen Bedenken.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu GZ: BHLL/925100098972/25 als zuständige Behörde zu beantragen.

VI. Kostenentscheidung:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro bemessen.

Nach § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

In diesem Sinne war der Bf für das Beschwerdeverfahren hinsichtlich Spruchpunkt 2. und 3. daher ein Betrag in Höhe von insgesamt 70 Euro vorzuschreiben. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. war der Bf kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen.

Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens war wegen der Herabsetzung des in Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der belangten Behörde verhängten Strafmaßes gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG auf 10 Euro zu reduzieren. Betreffend Spruchpunkt 2. und 3. des Straferkenntnisses bleiben die Verfahrenskosten unverändert bei zusammen 35 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Sämtliche Ausführungen zur Strafbemessung sowie den fehlenden Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG stehen mit den Kautelen einschlägiger höchstgerichtlicher Judikatur im Einklang.
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten,

soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer